



Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 2/26. Januar 2007

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Münchener Fachakademie für Augenoptik für das Haushaltsjahr 2007

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mühldorf für Tierkörperbeseitigung für das Haushaltsjahr 2007

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)

Versicherungsaufsicht;

Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Katholischen Arbeitervereins St. Josef, Sitz Amberg

Schulwesen

Zweiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München

Vom 18. Dezember 2006

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München erlässt auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG- folgende Änderungssatzung:

§1

Die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1993 (OBABI S. 23), zuletzt geändert durch

Satzung vom 9. Dezember 2005 (OBABI 2006, S. 5), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird vor dem Ortsnamen "Raisting" der Ortsname "Pähl" eingefügt.

2. In § 21 Abs. 2 wird die Zahl 0,49 durch die Zahl 0,47, die Zahl 0,39 durch die Zahl 0,37 und die Zahl 440 000 durch die Zahl 417 000 ersetzt.

§ 2

§ 1 Nr. 1 dieser Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

 \S 1 Nr. 2 dieser Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

München, 18. Dezember 2006 Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

10 Karl-Heinz Bauernfeind Erster Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Satzung mit Schreiben vom 18. Dezember 2006 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Die Satzung wird hiermit amtlich bekannt gemacht

amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2007, S.9

1 ZWECKVERBAND MÜNCHENER FACHAKADEMIE FÜR AUGENOPTIK

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Münchener Fachakademie für Augenoptik für das Haushaltsjahr 2007

11

Auf Grund Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Münchener Fachakademie für Augenoptik folgende Haushaltssatzung:

§ 1

12

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf

2 293 540 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf

80 000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Die Verbandsumlage wird wie folgt festgelegt (§§ 23 - 26 der Verbandssatzung):

Gesamtumlagesoll 1029 000 €
Landeshauptstadt München 929 000 €
Zentralverband der Augenoptiker, Düsseldorf 100 000 €

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung nach dem Haushaltsplan werden bis zum Höchtsbetrag von 2500 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Münchener Fachakademie für Augenoptik, Marsplatz 8, 80335 München, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

München, 20. Dezember 2006 Zweckverband Münchener Fachakademie für Augenoptik

Thomas Nosch Vorsitzender

OBABI 2007, S. 9

18 000 €

ZWECKVERBAND MÜHLDORF FÜR TIERKÖRPERBESEITIGUNG

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mühldorf für Tierkörperbeseitigung für das Haushaltsjahr 2007

I.

Auf Grund Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004, GVBl S. 272) – erlässt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mühldorf für Tierkörperbeseitigung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2007 wird

einem Saldo aus Finanzierungstätigkeit

im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der ordentlichen	
Erträge von	860 100 €
einem Gesamtbetrag der ordentlichen	
Aufwendungen von	825 350 €
einem Gesamtbetrag der außerordentlichen	
Erträge von	0 €
Finanzerträgen von	2 000 €
Finanzaufwendungen von	22 500 €
-	
11.	

und im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus lfd. Verwaltungstätigkeit	862 100 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus lfd. Verwaltungstätigkeit	847850 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus der Investitionstätigkeit von	0 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus der Investitionstätigkeit von	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Finanzplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 50 000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Π.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Töginger Straße 18, Zimmer 214 in 84453 Mühldorf am Inn während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Mühldorf a. Inn, 6. Dezember 2006 Zweckverband Mühldorf für Tierkörperbeseitigung

Huber

Landrat, Zweckverbandsvorsitzender

OBABI 2007, S. 10

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)

Vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte - mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern - rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Gemäß § 74, Satz 1 EnWG, sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf der Internetseite und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

Wegen der kurzfristigen Ergänzungen und der großen Datenmenge wird die Veröffentlichung der zahlenmäßigen Entscheidungen über die Anträge der oberbayerischen Netzbetreiber ausschließlich auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter dem Stichwort "Wir über uns/Sachgebiet 22 Preisprüfung" vorgenommen.

festgesetzt.

(Tilgung) von

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Versicherungsaufsicht; Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 18. Dezember 2006, Az: 21-3145-B344-06, das Erlöschen der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des **Katholischen Arbeitervereins St. Josef, Sitz Amberg**, festgestellt.

OBABI 2007, S. 11

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Vom 19. Dezember 2006 44-5103-ND-2/05

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006, GVBl S. 397) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen vom 17. Juli 1979 (RABI OB S. 176), zuletzt geändert durch die Einundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen vom 19. Dezember 2006 (OBABI 2007, S. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 10 Buchst. a) erhält folgende Fassung

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
10.a)	Volksschule Neuburg a. d. Donau, Am Schwalbanger (Grundschule)
	Das Gebiet der Stadt Neuburg a.d. Donau südlich und westlich folgender Linie:
	Westliche Stadtgrenze – Kreuter Weg – kürzeste Verbindung zum südwestlichen Punkt des Oberen Schanzweges – Oberer Schanzweg – Müller-Gnadenegg-Weg (ganz zugehörig) – Bahnhofstraße (ganz zugehörig) – Fünfzehnerstraße (ganz zugehörig) – Theresienstraße (Mitte) – Münchener Straße (Mitte) bis zur Eisenbahnlinie Ingolstadt / Donauwörth – Eisenbahnlinie Ingolstadt / Donauwörth in östlicher Richtung, dabei ohne das Gebiet des Stadtteils Heinrichsheim, das südlich der Bahnlinie

liegt – Alarmstraße (ganz zugehörig) in südlicher Richtung – am südlichen Ende der Alarmstraße kürzeste Verbindung zum nördlichsten Punkt der (südlichen) Stadtgrenze bei Zitzels-

dazu das Gebiet der Gemeinde Rohrenfels.

2. § 1 Nr. 10 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule 10.b) Volksschule Neuburg a.d. Donau-Ost (Grundschule) Grünauer Straße ab Karl-Reisach-Platz (Mitte) -Feldweg Fl.-Nr. 4970 südlicher Richtung - Sudetenlandstraße (ganz zugehörig) - Heinrichsheimstraße (ganz zugehörig) - Alter Längenmühlbach in nordöstlicher Richtung - Grünauer Straße (nicht zugehörig) in östlicher Richtung - Staatsstraße 2043 (Mitte) bis zum Schnittpunkt Eisenbahnlinie Ingolstadt / Donauwörth - Eisenbahnlinie Ingolstadt / Donauwörth bis zur Unterführung Münchener Straße, dazu das Gebiet des Stadtteils Heinrichsheim, das südlich der Bahnlinie liegt - Münchener Straße (Mitte) - Sudetenlandstraße (ganz zugehörig) -Gustav-Ritter-von-Philipp-Straße (ganz zugehörig) - Rohrenfelder Straße (Mitte) - Karl-Reisach-Platz (nicht zugehörig) - Grünauer Straße (Mitte).

3. § 1 Nr. 10 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
10.c)	Volksschule Neuburg a.d. Donau, im Englischen Garten (Grundschule)
	Das Gebiet der Stadt Neuburg a.d. Donau ohne die Gebiete unter Nr. 10 Buchst. a) und b).

4. § 1 Nr. 10 Buchst. d) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
10.d)	Volksschule Neuburg a.d. Donau (Hauptschule)
	Das Gebiet der Stadt Neuburg a.d. Donau;
	dazu das Gebiet der Gemeinde Bergheim;
	dazu das Gebiet der Gemeinde Rohrenfels;
	dazu das Gebiet der Gemeinde Oberhausen.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, 19. Dezember 2006 Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand Regierungspräsident

OBABl 2007, S. 11

Nichtamtlicher Teil Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Verlag C. H. Beck, München

Schwetzel, **Freiheit, Sicherheit, Terror**; Studien zum öffentlichen Recht und zur Verwaltungslehre, Band 75; 1. Aufl., 2007, 236 S., kart., 65 €.

Das Verhältnis von Freiheit und Sicherheit nach dem 11. September 2001 auf verfassungsrechtlicher und einfachgesetzlicher Ebene.

Die Terroranschläge auf das World Trade Center vom 11. September 2001 haben nicht nur in den Vereinigten Staaten, sondern auf der ganzen Welt die Einschätzung terroristischer Bedrohung geändert. Mit Anschlägen hierzulande besteht die Gefahr der Polarisierung und der Spaltung der Gesellschaft. Will der Staat diesen Gefahren vorbeugen, so werden nahezu zwangsläufig Grundrechte berührt, bis hin zur Frage, welche Grundrechte wir uns noch leisten können. Der durch den 11. September ausgelöste Paradigmenwechsel in der Bedrohungsqualität führte in rechtlicher Hinsicht zu einer Diskussion auf verfassungsrechtlicher Ebene und zu gesetzlichen Anti-Terror-Maßnahmen in aller Welt. Beide Ebenen werden in dieser Arbeit beleuchtet.

Das Werk wendet sich an Verwaltungsgerichte und -behörden, Studierende und an Rechtsreferendare.

Martin/Krautzberger, **Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege**; 2. überarbeitete Aufl., 2006, 772 S., 59 €.

Das Handbuch ist eine fundierte und verständliche Arbeitsgrundlage für jeden im Denkmalschutz und in der Denkmalpflege Tätigen sowie für Eigentümer und Nutzer von Denkmälern. Es beleuchtet alle notwendigen denkmalpflegerischen und denkmalschutzrechtlichen Fassetten in übersichtlichen Darstellungen. Verzeichnisse mit wichtigen Adressen, gesetzliche Grundlagen, Formularbeispiele und vieles mehr erhöhen den praktischen Gebrauchswert des Handbuches.

Für die 2. Auflage ist das Handbuch umfangreich neu überarbeitet worden. Dazu enthält es neue Darstellungen zu folgenden Themen:

- Weltkulturerbe,
- Umgang mit sakralen Denkmälern,
- Denkmallandschaften,
- Denkmalschutz und Denkmalpflege in Österreich.

Wesentlich erweitert sind die Darstellungen zum Umgang mit Gartendenkmälern zu Fragen der Restaurierung, zu Kostenermittlung und Vergabe von Bauaufnahmen sowie zu archäologischen Untersuchungen und die Muster für Finanzierungspläne. Grundlegend aktualisiert sind die im Handbuch behandelten rechtlichen Probleme sowie die Darstellung zur Organisation des Denkmalschutzes, die Finanzierungs- und Steuerhinweise und das Adressenverzeichnis.

Das Werk wendet sich an Denkmalschutzbehörden, Denkmalpflegeämter, Baubehörden, Rechtsanwälte für Verwaltungsrecht, Verwaltungsrichter, Denkmalschutzverbände, Eigentümer von Denkmälern, Kunsthistoriker und kunsthistorische Institute, Architekten und an Bauherren.

OBABI 2007, S. 12

Richard Boorberg Verlag, München

Hg.: Brandhuber/Theobald/Typelt, Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV.

102. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2006. 103. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2006. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 8220 S. in 3 Ordnern) 74 €.

Hg.: Brandhuber/Theobald/Typelt, Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV – Ergänzungsband E. 64. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2006. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1390 S. im Ordner) 18 €.

Gruber/Gruber, **Gemeindliche Steuern, Abgaben und Gebühren**; Vorschriftentexte mit Anmerkungen. 43. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2006. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 880 S. im Ordner) 63 €.

Jäde/Dirnberger u. a., **Die neue Bayerische Bauordnung**; Kommentar. 32. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2006. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 2590 S. in 2 Ordnern) 84 €.

Baumgartner/Dirnberger u. a., **Das Baurecht in Bayern**; Sammlung der in Bayern geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit Kommentaren zum Baugesetzbuch, zur Bayerischen Bauordnung und zur Baunutzungsverordnung.

147. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2006. 148. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2006. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 5 130 S. in 4 Ordnern) 96 €.

Drost, **Die bayerische Anlagenverordnung**; Vorschriftensammlung und Kommentar. Teilausgabe von "Das Wasserrecht in Bayern". 8. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2006. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1480 S. im Ordner) 49 €.

Drost (Hg.), **Das Wasserrecht in Bayern**; Vorschriftensammlung und Kommentar; Wasserhaushaltsgesetz – Bayerisches Wassergesetz – Anlagenverordnung.

55. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2006.

56. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2006.

Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 6530 S. in 4 Ordnern) 124 €.

Hertlein/Buckenhofer, **Sozialhilferecht in Bayern**; Sammlung der in Bayern geltenden bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen mit den Sozialhilferichtlinien. 52. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2006. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1790 S. in 2 Ordnern) 39 €. OBABI 2007, S. 12